

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
OTN Oberflächentechnik GmbH
FN 476157g, LG Ried im Innkreis

1 Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden, soweit diese nicht Konsumenten im Sinne des KSchG sind, für unsere sämtlichen Leistungen und Lieferungen. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie künftig Bezug genommen wird.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen unserer Kunden werden von uns nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, soweit deren Gültigkeit nicht ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt wurde.
- 1.3 Schweigen seitens der OTN hat keinen Erklärungswert. OTN ist nicht verpflichtet, den von diesen Bedingungen abweichenden Änderungsangeboten eines Kunden dezidiert zu widersprechen.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Unsere Preise in den Preislisten sowie alle ausgepreisten Angebote sind freibleibend und verstehen sich netto ab Werk. Sie beruhen auf den Kalkulationsgrundlagen zum Zeitpunkt der Angebotslegung, insbesondere den der-zeitigen Kosten für Material, Energie und Löhnen unter Zugrundelegung optimaler Verarbeitungsbedingungen. Unsere freibleibenden Preise werden insbesondere durch den Umstand bestimmt, dass Zink an der Börse gehandelt wird und ständigen Kursschwankungen unterworfen ist. Gleiches gilt für den variablen Zinkkostenzuschlag, welcher jeweils abhängig vom LME-Börsenpreis ist. Sollten sich diesbezüglich Änderungen in Relation zu Angeboten ergeben, sind wir berechtigt, zum Zeitpunkt der Lieferung eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen.
- 2.2 Mehrkosten, die auf einen ungeeigneten Zustand der von unserem Kunden beigestellten Materialien zurückzuführen sind, werden von uns gesondert in Rechnung gestellt. Diesbezüglich notwendige Nebentätigkeiten, z.B. die Entfernung von Lackresten oder die Installation von Luftlöchern, sind von unseren Kunden gesondert zu bezahlen.
- 2.3 Grundsätzlich hat die Anlieferung und Rücklieferung der von uns zu veredelnden Ware in den Verpackungen oder Transportbehältnissen des Auftraggebers zu erfolgen. Stellt der Auftraggeber kein taugliches Verpackungsmaterial zur Verfügung, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ware auf Kosten des Auftraggebers ausreichend zu verpacken. Mehrkosten für Materialaufwand, insbesondere für die Bestellung von Holzunterlagen und Gummimatten sind ausschließlich von unseren Kunden zu tragen.
- 2.4 Wir sind berechtigt, nach Maßgabe des Leistungsfortschrittes Teilzahlungen und Anzahlungen auf das vereinbarte Entgelt von unseren Kunden zu verlangen.
- 2.5 Zahlungen sind von unseren Kunden grundsätzlich entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Lieferungen und Leistungen binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung vom Kunden zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Zeit ist ein Zahlungsverzug des Kunden gegeben und ist der Kunde verpflichtet, Zinsen im Sinne des § 456 UGB und des Zahlungsverzugsgesetzes zu bezahlen.
- 2.6 Der Kunde ist verpflichtet, alle uns im Zusammenhang mit einem Zahlungsverzug und der Forderungseintreibung auferlaufenen Kosten, Spesen, Abgaben und Gebühren, insbesondere Rechtsanwalts- und Gerichtskosten, zu ersetzen. Nicht abgeschlossene Reklamationsvorgänge können vom Kunden nicht als Grund für einen Zahlungsaufschub heran-gezogen werden.
- 2.7 Ist der Kunde im Zahlungsverzug, können wir auf die Dauer des Verzuges die Unsicherheitseinrede erheben und unsere weiteren Lieferungen und Leistungen von der Bezahlung der offenen Forderungen durch den Kunden abhängig machen. Wir sind auch berechtigt, unsere Liefer- und Leistungspflicht bis zur Zahlung offener Forderungen einzustellen oder zu verlängern.
- 2.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit behaupteten eigenen Forderungen gegen unsere Forderungen aufzurechnen, außer diese Gegenforderungen wären gerichtlich festgestellt oder von uns ausdrücklich schriftlich als zu Recht bestehend anerkannt.

3 Lieferzeit

- 3.1 Unsere Lieferfristen beginnen erst ab dem Zeitpunkt, an dem sich das vom Kunden beigestellte Material in einem zur Weiterverarbeitung optimalen Zustand befindet.
- 3.2 Im Falle einer von uns zu vertretenden Verzögerung der Lieferung bzw. Leistung ist der Kunde erst nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, Rücktritt vom Vertrag (Auftrag) uns gegenüber zu erklären.
- 3.3 Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare oder von uns nicht beeinflussbare Behinderungen, wie etwa Arbeitskämpfe, Epidemien, Maschinenschäden, Verkehrsstörungen, Unterbrechung der Energieversorgung etc. sowie auf Umstände, die auf das Verhalten unserer Zulieferer zurückzuführen ist, verlängern unsere Liefer- und Leistungsfrist, sodass bei Vorliegen dieser Umstände kein Verzug unsererseits vorliegt.
- 3.4 Allfällige durch Verzögerung verursachte notwendige Mehrkosten sind uns vom Kunden dann zu ersetzen, wenn die die Verzögerung bewirkenden Umstände in der Sphäre des Kunden liegen.
- 3.5 Bei Warenan- und ablieferung hat der Kunde Wartezeiten von bis jeweils drei Stunden in Kauf zu nehmen, wenn unsere Werkseinrichtungen, welche für die Verzinkungstätigkeiten erforderlich sind (Linienvorrichtungen und Kräne) bei Ankunft der Kundenlieferung wegen Überlastung nicht frei sind.

4 Teileleistungen

- 4.1 Unsere Vertragserfüllung kann auch in Teileleistungen erfolgen, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige, benutzbare Teileleistung handelt.
- ## 5 Gewährleistung, Haftung, Schadenersatz
- 5.1 Die Ware ist von unserem Kunden (Auftraggeber) unverzüglich – vor einer Weiterverarbeitung – zu überprüfen. Etwaige Mängel sind vom Auftraggeber schriftlich unter präziser Angabe jedes festgestellten Mangels unverzüglich per E-Mail unter Beischluss aussagekräftiger Lichtbilder anzuzeigen; dies spätestens binnen zwei Werktagen bei sonstiger Verfristung. Es ist uns Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle nachzuprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Gerügte Waren dürfen an uns nur nach unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesendet werden. Dieses Einverständnis stellt kein Anerkenntnis eines Mangels dar. Bei Rücklieferung ist im Frachtbrief, in den Versandpapieren, der Speditionsrechnung bzw. den sonstigen Rücklieferdokumenten vom Kunden unsere ursprüngliche Lieferscheinnummer anzuführen.
 - 5.2 Unser Kunde hat grundsätzlich die Wahl, Verbesserung oder Austausch zu verlangen. Wir sind aber berechtigt, den Mangel entweder durch Verbesserung oder Austausch zu beheben, wenn die begehrte Mangelbehebung für uns mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ist eine Verbesserung nicht möglich oder tunlich, kann unser Kunde Preisminderung oder Wandlung verlangen, wenn es sich um einen wesentlichen Mangel handeln sollte.
 - 5.3 Wir übernehmen für Mängelfolgeschäden, die sich aus nicht fristgerechter Mängelrüge durch unseren Kunden ergeben, keine wie immer geartete Haftung. Jeden Mehraufwand, der sich aus einer verspäteten bzw. nicht fristgerechten Mängelrüge ergibt, hat der Kunde (Auftraggeber) selbst zu tragen und zu bezahlen.
 - 5.4 Gefahr, Last und Risiko gehen mit Bereithalten der Ware zur Abholung auf unseren Kunden (Auftraggeber) über, selbst wenn wir die Zustellung der Ware übernommen haben sollten. Wir sind nicht verpflichtet, dem Auftraggeber die Abholbereitschaft anzuzeigen. Für den Fall des Annahmeverzuges des Auftraggebers sind wir sofort zur freihändigen Verwertung berechtigt. Sämtliche hierdurch entstehende Schäden und Nachteile sind uns von unserem Kunden (Auftraggeber) nach Vorschreibung binnen fünf Tagen zu ersetzen. Ab Annahmeverzug des Kunden hat sich dieser mindestens 24 Stunden vor der Abholung anzumelden, um einen Termin zu vereinbaren. Uns treffen keine Verwahrungspflichten. Nicht abgeholte Ware wird ungeschützt im Freien gelagert.
 - 5.5 Die Verladung, der Transport und die Abladung erfolgen immer auf Gefahr unseres Kunden (Auftraggebers), selbst wenn die Lieferung von uns beauftragt und bezahlt wird. Eine Transportversicherung für den An- und Abtransport der zu bearbeitenden Gegenstände wird von uns nicht bezahlt. Sie wird von uns nur veranlasst, sofern wir einen diesbezüglichen Auftrag unseres Kunden schriftlich bestätigen. Die dafür auferlaufenden Kosten trägt jeden-falls unser Kunde (Auftraggeber). Im Fall fristgerechter und begründeter Mängelrüge steht unserem Kunden (Auftraggeber) zunächst ausschließlich Anspruch auf Verbesserung bzw. auf Nachtrag des Fehlenden zu. Unser Kunde ist zur Wandlung nur dann berechtigt, wenn es sich um einen wesentlichen, unbehebaren Mangel handelt, der die Brauchbarkeit der gelieferten Ware ausschließt. Ein einseitiger Anspruch unseres Kunden (Auftraggebers) auf Preisminderung ist ausgeschlossen. Solange wir in einer angemessenen Frist unseren Gewährleistungsverpflichtungen nachkommen, besteht kein Anspruch unseres Kunden (Auftraggebers) auf Leistung einer allfällig vereinbarten Vertragsstrafe, eines Verzögerungsschadens oder eines Ersatzes sonstiger Nachteile.
 - 5.6 Mängel unserer Leistung infolge von höherer Gewalt, atmosphärischer, mechanischer oder physikalischer Einwirkungen oder sonstiger Ursachen, die mit unserer vertraglich zugesicherten Leistung nicht in Zusammenhang stehen, haben wir nicht zu vertreten.
 - 5.7 Für die Qualität und die Eignung kundenseitig zur Verfügung gestellten Materials, haften wir nicht. Wir sind nicht verpflichtet, eine Überprüfung der kundenseitig bereitgestellten Materialien vorzunehmen, sofern dies nicht ausdrücklich gesondert schriftlich zwischen dem Kunden und uns vereinbart wurde. Für Verzinkungsfehler, die auf einen Mangel des kundenseitig zur Verfügung gestellten Materials zurückzuführen sind, ist unsere Haftung zur Gänze ausgeschlossen. Sollte es bei dem vom Kunden angelieferten Material durch das Zinkbad zu einem Verzug des behandelten Materials kommen, können wir hierfür keine Haftung übernehmen, weil dem Kunden bekannt ist, dass aufgrund der Temperatur des Zinkbades ein Verzug am Material auch bei sorgfältigster Vorgangsweise nicht ausgeschlossen werden kann.
 - 5.8 Falls unser Kunde Änderungen an den von uns gelieferten und veredelten Waren durchführt, erlischt jedwede Haftung unsererseits für die von uns erbrachten Leistungen.
 - 5.9 Für Vermögens- und Sachschäden, die durch uns im Zuge der Erfüllung des Vertrages entstehen, haften wir nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unsererseits. Für leichte Fahrlässigkeit übernehmen wir keine Haftung. Unsere Haftung gegenüber unseren Kunden für deren Folgeschäden, entgangenen Gewinn und/oder Schäden aus Ansprüchen Dritter oder bloße Vermögensschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.
 - 5.10 Schadenersatzansprüche aus dem Titel der Produkthaftungspflicht sind ausdrücklich ausgeschlossen.

- 5.11 Wir schließen jedwede Haftung für Drittschäden aus. Sofern der Schaden nicht unmittelbar bei unserem Vertragspartner eingetreten ist, haften wir nicht gegenüber Dritten. Schutzwirkungen zugunsten Dritter werden durch unseren Vertrag nicht entfaltet; darauf gestützte Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.12 Falls sich unser Vertragspartner eines Planers oder eines anderen Professionisten bedient, so haftet uns der Vertragspartner für das Verschulden dieser Personen wie für sein eigenes. Sollte ein Mangel oder Mangelfolgeschaden eintreten, bei dem unserer Vertragspartner und wir beigetragen haben, so hat sich unser Vertragspartner sein eigenes und das Verschulden seiner Planer oder Professionisten wie sein eigenes anteilig anzurechnen. Wir haften diesfalls nur im Umfang unseres eigenen festgestellten Mitverschuldens.
- 5.13 Vom Auftraggeber beigestelltes Material wird mangels gesonderter kostenpflichtiger Vereinbarung nicht einer Eingangskontrolle unterzogen. Der Auftraggeber verliert uns gegenüber jedweden Anspruch, wenn das von ihm beige- stellte Material ungeeignet für das Verzinken ist. Das Risiko der Tauglichkeit des vom Auftraggeber beigestellten Materials für das Verzinken trägt ausschließlich unser Kunde (Auftraggeber).
- 5.14 Wir schließen jedwede Haftung für einen Bearbeitungsausschuss durch Formveränderung des beige- stellten Materials oder für eventuelle Beeinträchtigung der Maß- oder Passgenauigkeit aus. Für Kleinteile bis 3% Ausschuss und/oder Fehlmenge wird keine Haftung übernommen. Wir haften insbesondere auch nicht für eine durch das Verzinken hervorgerufene, ungewollte Änderung des Materials, insbesondere nicht für Formstabilität und produktionsbedingte Abnutzung.
- 5.15 Wir haften nicht für Unterschiede im Glanzgrad bzw. eine mögliche optische Veränderung des bearbeiteten Materials. Für die Richtigkeit und Tauglichkeit der Angaben bzw. der Bezeichnung der Bearbeitungsart ist unser Vertragspartner allein verantwortlich. Wir sind mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung nicht verpflichtet, die Angaben des Vertragspartners diesbezüglich zu überprüfen, insbesondere darauf, ob die uns übergebene Ware für die von uns verlangte Veredelung tauglich ist.
- 5.16 Bei möglichen optischen Wahrnehmungsunterschieden nach der Bearbeitung geht es primär um den Korrosionsschutz und nicht um die Erfüllung optischer Anforderungen. Der Hauptzweck des Zinküberzuges ist der Schutz des darunter liegenden Eisen- oder Stahlwerkstoffes vor Korrosion. Betrachtungen zur Ästhetik und zu dekorativen Eigenschaften sind deshalb zweitrangig.
- 5.17 Gibt es vom Vertragspartner dezidierte optische Vorgaben, so sind diese Anforderungen vor Erfüllung des Auftrages ausdrücklich schriftlich zu beschreiben und von uns schriftlich zu bestätigen. Dabei ist unter Berücksichtigung der verwendeten Werkstoffe die erreichbare Qualität der Oberfläche zu definieren. Erfolgt keine diesbezügliche Vereinbarung haften wir nicht für optische Änderungen nach der Bearbeitung.
- 5.18 Bei Qualitäts- oder Abnahmeprüfungen muss auf Punkt ausdrücklich Bedacht genommen werden: Alle wesentlichen Flächen auf dem Verzinkungsgut haben bei einer Betrachtung aus einem Meter Entfernung frei von Verdickungen und Blasen (erhabenen Stellen ohne Verbindung zum Metalluntergrund) zu sein bzw. frei von Fehlstellen und rauen Stellen und Zinkspitzen, die eine Verletzungsgefahr darstellen könnten.
- 5.19 Das Auftreten von dunkleren oder helleren Stellen (z.B.: netzförmiges Muster oder dunkelgraue Bereiche) sowie geringe Oberflächenunebenheiten stellen keinen Mangel dar; ebenso wenig wie die Ausbildung von (weißlichen oder dunklen) Korrosionsprodukten, überwiegend bestehend aus Zinkoxid (entstanden durch die Lagerung oder feuchte Bedingungen nach dem Feuerverzinken), sofern der geforderte Mindestwert der Dicke des Zinküberzuges noch vorhanden ist.
- 5.20 Generell leisten wir im Rahmen der gesetzlichen Vorschrift Gewähr für unsere Produkte, nicht aber darüber hinaus.
- 5.21 Der Kunde bzw. Auftraggeber verzichtet auf sein Recht den mit OTN geschlossenen Vertrag wegen Irrtums und/oder laesio enormis (Verkürzung über die Hälfte) anzufechten.
- 6 Eigentumsvorbehalt**
- 6.1 Von uns gelieferte oder veredelte Ware bleibt bis zu vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei erfolgter Be- und Weiterverarbeitung durch unseren Kunden bleibt unser Eigentum aufrecht (verlängerter Eigentumsvorbehalt) und erlangen wir Miteigentum im Verhältnis unserer Arbeitsleistungen im Vergleich zum gesamten Warenwert der von uns bearbeiteten Waren.
- 6.2 Unser Kunde ist verpflichtet, die uns gehörige Waren während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln. Sollten Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sein, hat unser Kunde dies auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- 6.3 Unser Kunde hat uns bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich schriftlich zu verständigen, falls Dritte irgendwelche Ansprüche auf die von uns gelieferten bzw. veredelten Waren erheben sollten, dies gilt insbesondere für Exekutionsmaßnahmen jedweder Art.
- 6.4 Sollte ein Dritter gutgläubig Eigentum an den zu unseren Gunsten im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erworben haben, so tritt uns der Kunde sämtliche Rechte, Forderungen und Ansprüche gegen diesen Dritten bis zur Höhe unserer offenen Forderung ab. Die Zession wird spätestens dann wirksam, wenn ein Eigentumsübergang an den Dritten stattgefunden haben sollte. Die Zession befreit aber unseren Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Wir sind berechtigt, den Dritten von der Zession zu verständigen und die Herausgabe der unter (unserem verlängertem) Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verlangen.
- 6.5 Alle uns im Zusammenhang mit der Geltendmachung unseres Eigentumsrechtes entstehenden Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung sind uns von unserem Kunden vollinhaltlich zu ersetzen.
- 7 Bonitätsprüfung / Unsicherheitseinrede**
- 7.1 Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir Auskünfte über seine Kreditwürdigkeit bzw. Zahlungsfähigkeit bei Gläubigerschutzverbänden einholen.
- 7.2 Sollten wir berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit unseres Kunden hegen, sind wir berechtigt, die Herausgabe der von uns bearbeiteten Waren an den Kunden erst dann vorzunehmen, wenn Barzahlung durch den Kunden erfolgt oder eine verbindliche Zahlungszusage einer österreichischen Bank vorliegt. Wir dürfen jederzeit aus berechtigten Gründen die Unsicherheitseinrede erheben, insbesondere dann, wenn objektiv die Voraussetzungen zur Einleitung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens (gleich welcher Art) vorliegen; dies ist bereits dann anzunehmen, wenn der Kunde mehr als zwei Gläubiger hat. Wir sind in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern nicht Vorauszahlung für unsere Leistungen und Lieferungen geleistet wird.
- 7.3 Sollte über das Vermögen unseres Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet werden oder ein solches mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden, sind wir von jedweder vertraglicher Erfüllung von Aufträgen entbunden. Zur Veredelung angelieferter Ware sind von uns nur dann herauszugeben, wenn die Bezahlung unserer Arbeitsleistung durch eine österreichische Bank gesichert ist.
- 8 Gerichtsstand und Erfüllungsort**
- 8.1 Erfüllungsort für sämtliche wechselseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist St. Georgen am Fillmannsbach, selbst wenn die Leistungserbringung unsererseits an einem anderen Ort erfolgen sollte.
- 8.2 Die Anwendung des österreichischen Rechts wird vereinbart. Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Anwendung des UN-Kaufrechtes.
- 8.3 Als Gerichtsstand wird für sämtliche mögliche Streitigkeiten ausdrücklich und unwiderruflich das Bezirksgericht Braunau am Inn als örtlich zuständig vereinbart. Bei Streitigkeiten mit Kunden, die ihren Firmensitz außerhalb Österreichs haben, wird ebenfalls gemäß Artikel 25 EuGVVO das Bezirksgericht Braunau am Inn als ausschließlich zuständig vereinbart.
- 8.4 All diese Vereinbarungen gelten, soweit nicht das Konsumentenschutzgesetz im konkreten Fall zwingend andere Regelungen vorschreibt.

AGB OTN Oberflächentechnik GmbH 13062022